

Herzlich Willkommen zur

**4. Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Verkehr des Rates
der Stadt Meckenheim**

am 02.09.2021, 18:00 Uhr

Jungholzhalle, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- TOP 1 Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2021
- TOP 3 Anerkennung der Tagesordnung
- TOP 4 Bericht zur Hochwasserkatastrophe 14./15.07.2021 –
Sachstandsbericht Infrastrukturschäden -
- TOP 5 Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“
hier: Abwägung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Absatz 1 Baugesetzbuch und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Absatz 1 Baugesetzbuch
- TOP 6 Bebauungsplan Nr. 108 B „Rücklage Kottenforststraße“
unter Anwendung des § 13b Baugesetzbuch –
Aufstellungs- und Offenlagebeschluss
- TOP 7 Schriftliche Anfragen
- TOP 8 Mündliche Anfragen
- TOP 9 Mitteilungen

Starkregenereignis „Bernd“

14.07.2021

Schäden an der städtischen Infrastruktur

- Am 14./15.07.2021 fand ein Starkregenereignis mit darauffolgendem schwerem Hochwasser in mehreren westlichen Regionen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz statt, wovon auch Teile der Stadt Meckenheim stark betroffen waren bzw. in Mitleidenschaft gezogen wurden.
- Besonders betroffen waren die Bereiche entlang der Swist in der Altstadt und am Wiesenpfad sowie entlang der Bachläufe des Altendorfer und Ersdorfer Baches (Bachstraße, Roßkamp, Ober- und Unterdorfstraße) in den Ortschaften.

Dokumentation von Schäden an städtischer Infrastruktur nach Umweltkatastrophe „BERND“

		Beauftragt	Erledigt
Lfd. Nr.	Ort	Notwendige Maßnahmen	Beteiligte Stellen
1a	Bachstraße, oberer Teil zum Kutzenberg	Notsicherung erfolgt, provisorische Hangsicherung erfolgt, vorläufige Wasserführung wieder gegeben.	Stadt Meckenheim Ertverband Planungsbüro Untere Wasserbehörde Versorgungsträger
1b	Fällen von Bäumen	Fällen von unterspülten Bäumen im Uferandbereich, verschiedene Größen	Stadt Meckenheim
2	Oberdorfstraße Bereich Einlauf Bachkanal	Absperrung erfolgt, Reparatur durch Tiefbauunternehmen, provisorische Verfüllung des Aufbruchbereiches durch Fachfirma Sanierung des Bachkanals in der Oberdorfstraße aufgrund hydraulischer Überlastung sowie Herstellung eines provisorischen Straßenoberbaues	Stadt Meckenheim Versorgungsträger
3	Unterdorfstraße gegenüber Haus Nr. 1	Absperrung erfolgt, Reparatur über Tiefbaufirma	Stadt Meckenheim Versorgungsträger
4	Bereich Auslass Bachkanal Unterdorfstraße	Absicherung Straßenrandbereich, Reparatur Bauhof	Stadt Meckenheim
5	Wirtschaftsweg, Hauptradweg nach Altdorf	Absperrung erfolgt, Reparatur über Tiefbauunternehmer	Stadt Meckenheim
6	Adendorferstraße Zugang Swistbachaue	Absperrung erfolgt, Reparatur über Jahresvertrag	Stadt Meckenheim Versorgungsträger
7	Adendorferstraße, Gehwegbereich Hausnummer 25	Absperrung erfolgt, Reparatur durch Baubetriebshof	Stadt Meckenheim Stadtwerke Versorgungsträger
8a	Adendorfer Straße 6c/d Gehweg Uferbereich	Absperrung erfolgt, Räumung Gehweg dann Herstellung der Befahrbarkeit, da Rettungsweg	Stadt Meckenheim Westnetz
8b	Sicherung der Uferandbereiche Haus Nr. 6c/d, Adendorfer Straße		Stadt Meckenheim
9	Spielplatz Mühlenstraße	Absperrung erfolgt	Stadt Meckenheim Bauhof
10	Gehwegfläche, Kreuzung Merler Str./Mühlenstraße	Absperrung erfolgt, Arbeit durch Bauhof	Stadt Meckenheim Bauhof
11	Meckenheim Süd Richtung Adendorf Wirtschaftsweg parallel Swist	Schotter einbauen	Stadt Meckenheim Bauhof

Altendorf-Ersdorf



Bachstraße 15.07.2021



Bachstraße 17.08.2021

Altendorf-Ersdorf



Bachstraße 23.07.2021



Bachstraße 17.08.2021

Altendorf-Ersdorf

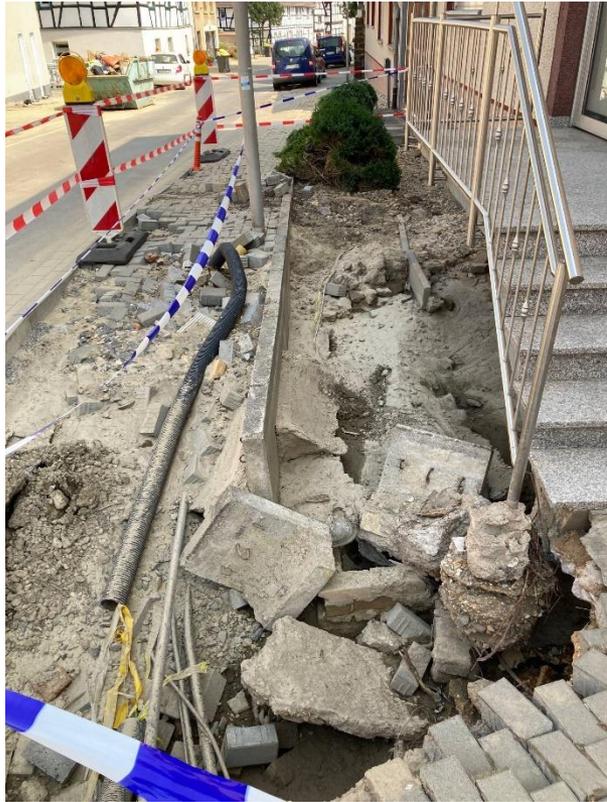


Oberdorfstraße 23.07.2021



Oberdorfstraße 01.09.2021

Altendorf-Ersdorf



Unterdorfstraße 23.07.2021



Unterdorfstraße 17.08.2021

Altendorf-Ersdorf



Wirtschaftsweg Nr. 21003 23.07.2021



Wirtschaftsweg Nr. 21003 03.08.2021

Altendorf-Ersdorf



Durchlass Altendorf-Mühle 28.07.2021



Durchlass Altendorf-Mühle 17.08.2021

Meckenheim



Adendorfer Str. / Swistbach-Aue 23.07.2021



Adendorfer Str. / Swistbach-Aue 17.08.2021

Meckenheim



Am Wiesenpfad 26.07.2021



Am Wiesenpfad 17.08.2021

Lüftelberg

- Stromausfälle
- In der Folge Probleme bei der Abwasserbeseitigung
- Beseitigung verdorbener Lebensmittel in Ermangelung von Kühlmöglichkeiten

Niedertorkreisel / Bonner Straße



Tankstelle Bonner Str. 14.07.2021

TOP 5 u. 6 Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“; hier: Abwägung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 108 B „Rücklage Kottenforststraße“ unter Anwendung des § 13b BauGB; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss



Quelle: Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW

TOP 5 u. 6 Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“; hier: Abwägung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 108 B „Rücklage Kottenforststraße“ unter Anwendung des § 13b BauGB; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss

aus Präsentation der Sitzung vom 28.11.2019 zum Aufstellungsbeschluss:

BauGB-Novelle 2017 (Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017):

Neu:

§ 13 b BauGB: Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

„Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Die Voraussetzungen des § 13b BauGB:

- Grundfläche (i.S. § 13a Absatz 1, Satz 2 BauGB) < 10.000 m²
- Begründung der Zulässigkeit von Wohnnutzungen und
- Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

TOP 5 u. 6 Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“; hier: Abwägung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 108 B „Rücklage Kottenforststraße“ unter Anwendung des § 13b BauGB; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss

aus Präsentation der Sitzung vom 28.11.2019 zum Aufstellungsbeschluss:

Landesentwicklungsplan (LEP) NRW: Vereinbarkeit von Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB und den Zielen der Raumordnung

LEP vom 08.02.2017

Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“:

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regional-planerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

[...]

Überarbeitung LEP 06.08.2019

Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“:

[...]Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.[...]

Neues Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“:

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.

Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

→ Die Ausnahmeregelungen des überarbeiteten LEP öffnen die landesplanerische Beschränkung auf eine reine Flächenentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

TOP 5 u. 6 Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“; hier: Abwägung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 108 B „Rücklage Kottenforststraße“ unter Anwendung des § 13b BauGB; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss

§ 13 b BauGB: Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

BauGB-Novelle 2017 (Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017)

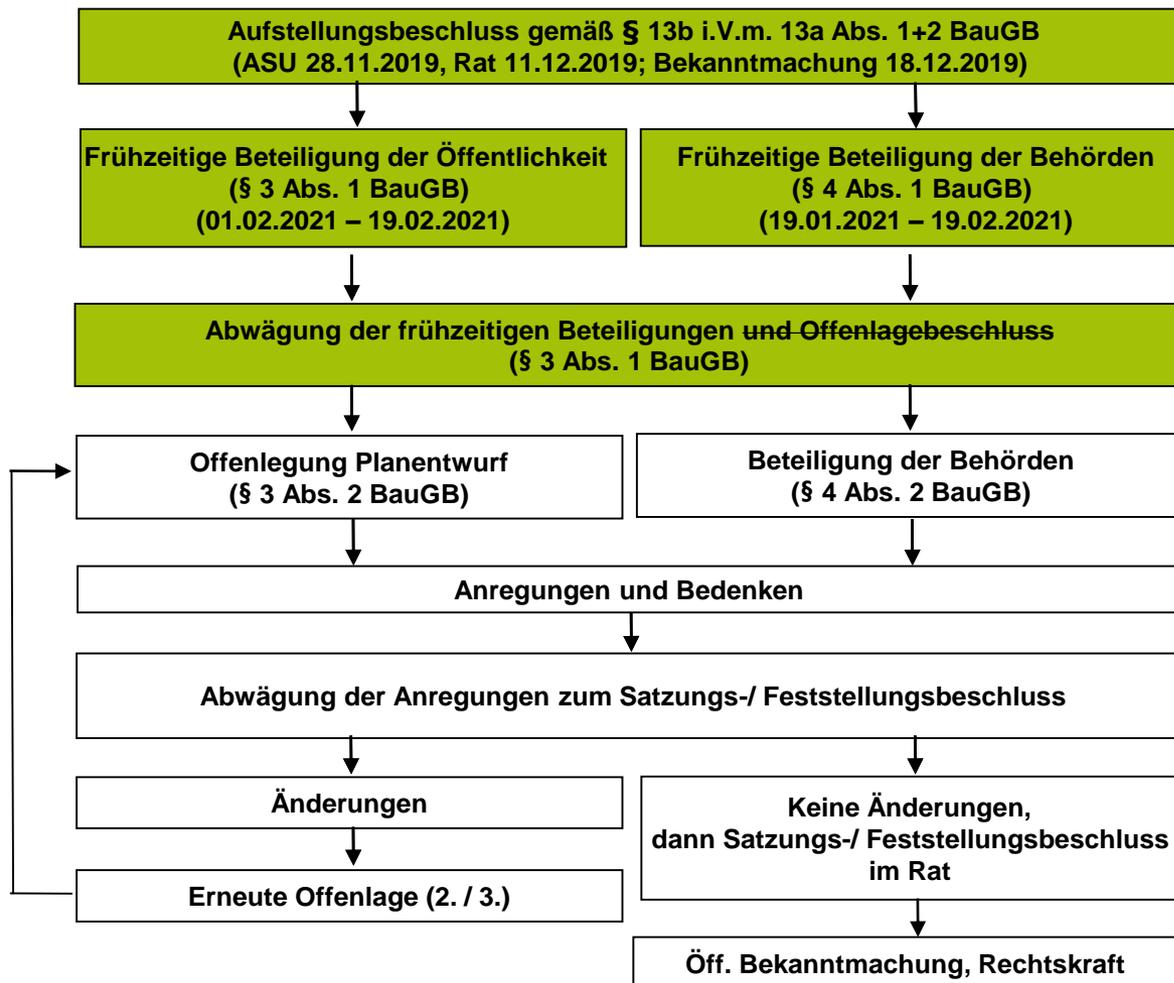
„Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.“

Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (kurz: Baulandmobilisierungsgesetz; in Kraft getreten am 14.06.2021)

„Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.“

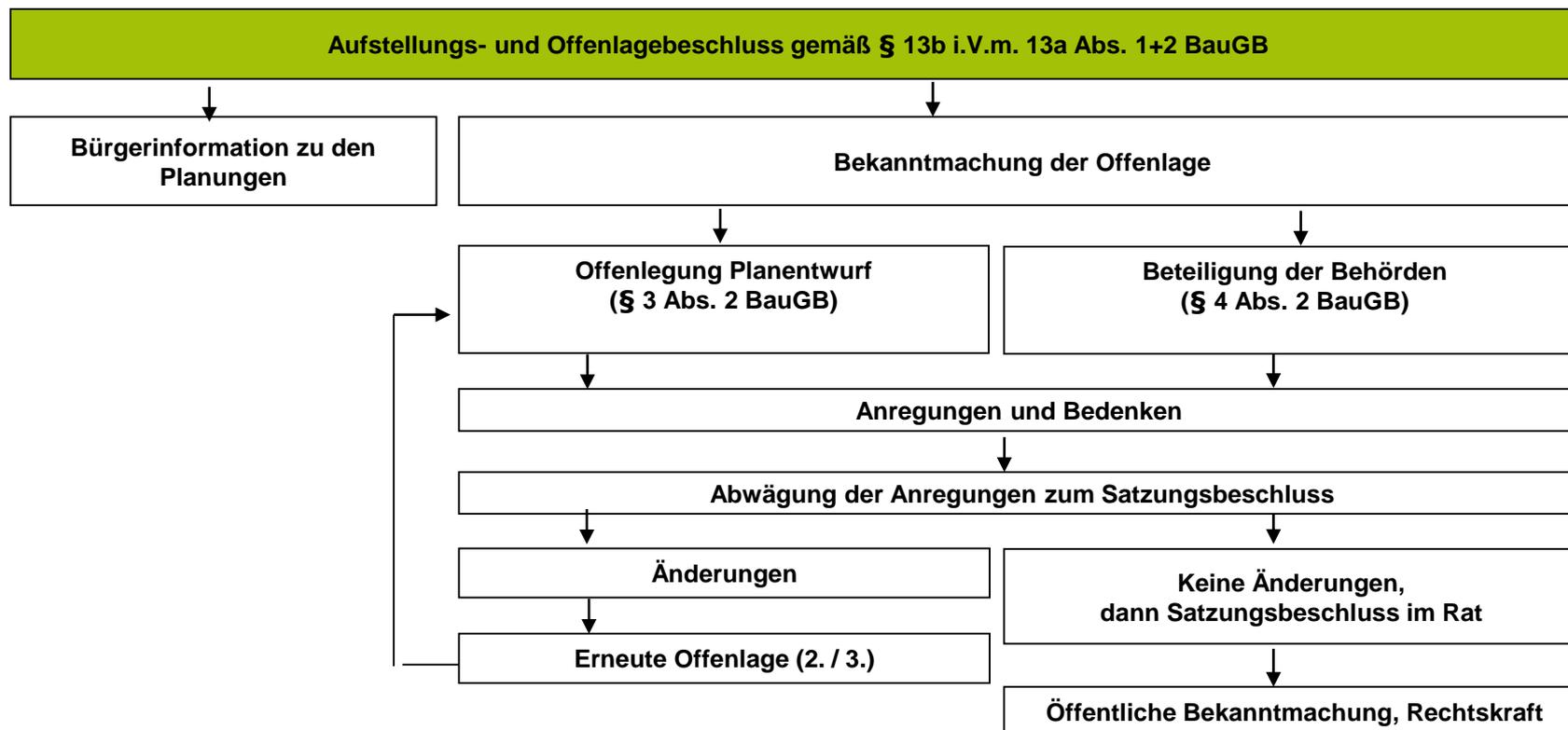
→ Keine Überleitungsvorschrift

TOP 5 u. 6 Bebauungsplan Nr. **108 A** „Rücklage Kottenforststraße“; hier: Abwägung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 108 B „Rücklage Kottenforststraße“ unter Anwendung des § 13b BauGB; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss



freiwillig !

TOP 5 u. 6 Bebauungsplan Nr. 108 A „Rüklage Kottenforststraße“; hier: Abwägung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. **108 B** „Rüklage Kottenforststraße“ unter Anwendung des § 13b BauGB; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss



Tagesordnung nicht öffentlicher Teil:

- TOP N1 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2021
- TOP N2 Anerkennung der Tagesordnung
- TOP N3 Beseitigung von Hochwasserschäden; hier: Beauftragung von Unternehmen als Geschäft der laufenden Verwaltung
- TOP N4 Personenunterführung Bahnhof Meckenheim
- TOP N5 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Auftragsvergabe zur Behebung von Infrastrukturschäden in Folge der Unwetterkatastrophe vom 14.07.2021
- TOP N6 Schriftliche Anfragen
- TOP N7 Mündliche Anfragen
- TOP N8 Mitteilungen

Ende der 4. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

Danke für Ihre Aufmerksamkeit, einen schönen Abend
und einen guten Heimweg.

Ihre Stadtverwaltung Meckenheim